

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 47

**Rubrik:** Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

worden sind: Herren Brunner, Rudolf, in Küsnacht, Zürich; Hauser, Heinrich, in Pfäffikon, Zürich; Knörli, Johann, in Zürich; Schmid, Heinrich, in Schaffhausen; Studer, Emil, in Basel; Stegwart, Franz, in Freiburg; König, Arnold, in Bern; David, Paul, in Aarau; Tobler, Rudolf, in Flüelen; von Arx, Adrian, in Olten; Büeler, Konrad, in Schwellbrunn, Appenzell A. Rh.; Eschmann, Georg, in Zürich; Städeli, Eduard, in Arburg; Dröhne, Joseph, in Willisau; Brand, Samuel, in Ursenbach.

Die „Basler Nachrichten“ schreiben: **Bundesstadt.** Die Fabrikation der schweizerischen Repetierwaffen nähert sich rasch ihrem Ende, ebenso die Vertheilung der Waffen unter die Kantone.

Auf Ende Oktober 1873 waren vorhanden:

95,500 Repetiergewehre, Vermehrung während des Oktober 3000,			
6,800 Repetierkarabiner, " " " "	600,		
2,290 Repetierbüchsen " " " "	200,		
700 Revolver " " " "	100.		

Diese Waffen sind unter die Kantone vertheilt worden, daß einige Kantone nun den Totalbedarf der ihnen nach der Ziffer des Kontingents zukommenden Waffen erhalten haben, dazu eine Reserve von 20 p.C. des reglementarischen Effekts. Diese Kantone sind:

Repetiergewehre, Repetierkarabiner, Repetierbüchse.			
Aargau	7933	607	204
Bern	—	1161	610
Solothurn	—	165	130
Baselstadt	999	—	—
Appenzell A. Rh.	1548	—	—
Uri	—	215	—
Thurgau	—	327	—
Genf	—	179	—
Zürich	—	—	276
Freiburg	—	—	204

Die Revolver sind ebenfalls unter die Kantone vertheilt worden, allein in einem der Ziffer der vorhandenen Waffen entsprechenden Verhältniß.

Nach Maßgabe des Bundesbeschusses vom 24. Dez. 1870 soll der Revolver zur Bewaffnung der Elite sowohl, als der Reserve gehören:

a. für die Offiziere, berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie; b. für die Offiziere, Feldwebel, Fouriere und Trompeter der Dragonerkompanien; c. für die Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und Soltaten der Guidenkompagnien.

Die Repetierbüchse ist ausschließlich bestimmt zur Bewaffnung der Wachtmeister, Korporale und Soldaten der Dragonerkompanien.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1863, welches die Einführung der Hinterladerwaffen für die Elite, Reserve und Landwehr der eidg. Armee vorschreibt, sieht ebenfalls eine Munitionsreserve von 160 Patronen per Gewehr vor.

Die 95,500 gegenwärtig unter die Kantone vertheilten Repetiergewehre erfordern somit eine Patronenreserve von 15,280,000 Stück, die Kantone haben bis Ende Oktober 14,918,520 Stück erhalten, es bedarf also noch

361,480 Stück Patronen, um den Stand für die 95,500 Gewehre zu vervollständigen.

Man kann somit in dieser Hinsicht sich aller Verzerrung hingeben, denn das eidg. Laboratorium in Thun hat gegenwärtig in Vertrag 1,006 700 Patronenhülsen kleinen Kalib. 10 und 3,340,000 grosse Kalibers, was nicht nur für die gegenwärtigen Bedürfnisse genügen wird, sondern auch um den Rest der Reservemunition nachzuliefern.

Folgende Kantone endlich haben auch die vollständige Reservemunition für die ihnen ausgelieferten Gewehre erhalten: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell (beide Rheden), St. Gallen.

## A u s l a n d .

**England.** (Im Arsenal in Woolwich) fanden sich im Laufe der letzten Tage auf besondere Erlaubnis des Kriegsministeriums mehrere Abgeordnete der Krupp'schen Geschützgießerei ein, um die Anfertigung von Geschützen nach dem Fraser'schen System (dieselben sind auch unter dem Namen Woolwich Geschütze bekannt) in Augenschein zu nehmen. Es war ein Geschütz von 38 Tonnen, das schwerste, welches gegenwärtig in Dienst ist, bestimmt, den Herrn die Fraser'sche Methode darzustellen. Zur Erklärung sei bemerkt, daß während die Krupp'schen Geschütze aus Gußstahl bestehen, die Fraser'sche Methode darauf hinausläuft, um einen Stahlyylinder eine Lage über der anderen von schmiedeeisernen Stäben umzulegen, wodurch man große Stärke und Dauerhaftigkeit bei verhältnismäßiger Billigkeit erzielt. Nachdem die Besucher die Herstellung des Stabes in den Puddel- und Walzwerken angeschaut, führte Herr Fraser, der Erfinder des englischen Systems, die Gesellschaft in eine andere Werkstatt, wo eine gewaltige Stange von 234 Fuß Länge aus dem Ofen gezogen und aufgewickelt wurde. Der nächste Akt war das Zusammenschweißen der aufgerollten Lagen Schmiedeeisen unter dem Hammer von 16 Tonnen. Die Rolle, welche etwa 22 Tonnen wog, war in einem gewaltigen Ofen in den Zustand der Weißglühtheit gebracht worden, und wurde nun mit einer riesigen Sange dem Ofen entnommen und unter den Hammer gebracht, wo sie dann gewandt und leicht verarbeitet wurde, bis sie die Gestalt eines dichten Cylinders annahm. Namentlich dieser schwere Prozeß erregte die Bewunderung der Zuschauer. Der Rest der Arbeiten, soweit dieselben nicht auf dem Fleck ausgeführt werden konnten, wurde darauf den Besuchern mit der größten Zuverlässigkeit und Genauigkeit erklärt.

## V e r s c h i e d e n e s .

### Der Prozeß Bazaine.

#### VI.

Nachdem in den drei ersten Sitzungen der eigentliche Anklageakt verlesen werden, erfolgte am Donnerstag die Verlesung der Anhangsdokumente. Dieselben behandeln mit eingehendster und wahrhaft bewundernswürther Sorgfalt den Dienst der Emissäre, durch welche eine Verbindung mit Bazaine während der Dauer der Belagerung unterhalten oder angestrebt wurde. Die Aktenstücke sind äußerst gravierend für drei militärische Persönlichkeiten, die Obersten Turnier und Stoffel und den Major Magnan. Der Oberst Turnier, Platzkommandant von Liedenhausen, war mit den Expedienten der verschiedenen Sendlinge nach Meß betraut und dafür mit eigenen Fonds versehen worden. Einige dieser Emissäre leisteten den Dienst unentgeltlich und nur aus Patriotismus, wie der Fabrikant Hulme, der Staatsanwalt Lallement, der Maire einer ländlichen Gemeinde Lagoëse; andere erhielten dafür Beiträge von 5 bis 50 Fr. Oberst Turnier führte ein Register über alle diese Sendlinge und ihre Aufträge. Das Original dieses Registers ist nun nicht vorgefunden worden. Turnier produzierte eine Kopie desselben in einem Notizbuch mit dem Bemerkung, er habe das Register vernichtet, damit es nicht dem Feinde in die Hände falle, und davon eine Abschrift genommen, die er leichter bei sich tragen könnte und in der That in die Gefangenschaft nach Deutschland mitgeführt hätte. Der Rapport schenkt dieser Angabe keinen Glauben: es sei nicht denkbar, daß der Kommandant von Liedenhausen mitten in dem Bombardement der Festung Bell gefunden hätte, eine solche Kopie zu fertigen und eine Reihe von äußersten Gründen sprechen gegen die Rechtheit derselben. Der Oberst Stoffel hat, wie man bereits aus dem Rapport gesehen, eine höchst wichtige Depesche Bazaine's an Mac Mahon unterschlagen. Wäre diese Depesche an Ihre Bestimmung gelangt, so hätte vielleicht (Mac Mahon gesteht selbst, daß er wahrscheinlich doch den Zug nach Norden fortgesetzt hätte) die Armee von Chalons kehrt gemacht, und die Katastrophen von Sedan wäre nicht erfolgt. Warum hat Stoffel diese Depesche unterschlagen? Folgte er einer eigenen Inspiration oder einem Wink des Pariser Ministers Ballalao oder der Kaiserin? Stoffel selbst will sich nicht erinnern und gibt verlegene Antworten. Die

Beweisaufnahme wird diesen Punkt aufzuklären haben. Der Major Magnan endlich, Adjutant des Marschalls Bazaine, hatte nicht nur einen Brief des Marschalls an einen Kaiser, sondern auch mündliche Aufschlüsse nach Chalons gebracht, welche für den Entschluß der dortigen Armee, nach Montmédy zu ziehen, wie der Rapport behauptet, maßgebend gewesen sind. Nach dem Kriegsrath, in welchem dieser Entschluß gefaßt wurde, hatte Magnan mit dem Kaiser gefröhlicht und war darauf nach Meß abgegangen, um dem Marschall die bedeutsame Neuigkeit zu überbringen. Es war am 18. August. Magnan ging nach Diedenhofen, von da nach Montmédy und von da wieder nach Diedenhofen, wo er erst am 22. die Depeschen, die ihm anvertraut worden waren, bei dem Kommandanten Turnier deponierte. Er behauptet, daß es ihm unmöglich gewesen sei, nach Meß einzudringen. Der Rapport entwickelt an der Hand reichlicher Belege, daß diese Möglichkeit vollkommen verhanden war. „Wenn der Kaiser,“ sagt der Rapport, „statt des Major Magnan ein gewöhnliches Paket an den Marschall Bazaine geschickt hätte, so wäre es richtig an seine Bestimmung gelangt.“

Freitag den 10. Oktober wurde die Verlesung der Annexe fortgesetzt. Es handelt sich in diesen Dokumenten noch immer um die Verbündung der Festung mit der Außenwelt und um die Frage der Munitionen und Prevalente. Bissens folgen auf Bissens und wenn es dem vorliegenden Greffier menschlicherweise widerfährt, sich zu versprechen, wird er von dem Präsidenten genehmigt, seine Bissens zu wiederholen. Zuletzt wird die affektirte Pedanterie des Herzogs von Aumale, die für Gründlichkeit gelten will, selbst dem Regierungskommissär (Ankläger) zu viel und er beantragt, man möge, wenn der Gerichtshof und die Vertheidigung nichts dagegen haben, auf die Verlesung einer Reihe von statistischen Aufstellungen verzichten, was auch beschlossen wird. Der Bericht hat in dieser Hinsicht stellenweise in der That des Guten zu viel gehan; so muß es z. B. mehr als gewagt erscheinen, wenn er in einem bestimmten Moment des Feldzugs die Zahl der vorräthigen Kartouchen auf 2,520,056 angibt. Hinsichtlich der Lebensmittel rügt er eine Verschwendung, die vielleicht auch mehr als einmal unvermeidlich war, so hätte sich z. B. am 16. August, am Abend der Schlacht von Rezonville, auf dem Plateau von Gravelotte, ein ungeheuer Transport Zwieback, Kaffee, Reis, Speck, Hafer u. s. w. befunden, der in Folge des übersürzten Rückzugs verbrannt werden mußte, und in ähnlicher Weise wären nach der Schlacht von Saint-Privat 22,000 Nationen verloren gegangen.

Auch die am Samstag verlesenen Aktenstücke handeln von der Verproklamation und von der angeblichen Verschleuderung der in der Festung ansgehäusten Vorräthe in der ersten Periode des Blokus. Der General Gossinide hatte am 14. Oktober aus Gesundheitsrücksichten seine Demission gegeben; der Bericht meint aber, der General hätte dies gehan, um sich der schweren Verantwortung für die leidfertige Art, wie er die Verpflegung verwaltete, zu entziehen. In der heutigen Sitzung wird der Bericht über den Unterhalt und die Nachforschung nach den Lebensmitteln, welche Meß bisah, verlesen. Er behandelt die Maßregeln Bazaine's, um die Armee direkt zu verproklamieren. Der Bericht weist Bazaine einen großen Theil der Verantwortlichkeit für die Verzögerung der Maßregeln zur Sparsamkeit in den Lebensmitteln zu und entlastet zum Theil die Intendantur. Er sagt: Bazaine ist doppelt verantwortlich, erstens weil er nicht alles Notwendige gehan hat, um die Armee zu verproklamieren, und zweitens weil er den ihm unterstehenden Beamten ungenaue Mitteilungen mache und sie dadurch verhinderte, die beabsichtigten Vorschriften zu treffen. Der Bericht würdigt hernach die Haltung Bazaine's während der Belagerung. Der Bericht gelangte zu dem Schluß, daß, wenn man das Brod schon vom 27. September ab auf 500 Gramme rationirte hätte, Meß sich noch bis in den Januar hinein und eben so lange wie Paris halten könnten. Frankreich hätte dann einen andern Vortheil aus den von Herrn Thiers im Oktober geführten Unterhandlungen ziehen können, und Meß und Lothringen wären französisch geblieben. Hiermit schlossen die Bellagen zu dem Rapport des General Nivière und der Greffier schrift zu der Verlesung des Resums, in welchem der Berichts-erstatter seine Schlussfolgerungen zog.

Nachdem das Resumé verlesen war, gelangte noch in Folge einer Ermächtigung, welche der Präsident, Herzog v. Aumale, wie er sagte „auf Grund der ihm zustehenden diskretionären Gewalt“ ertheilte, die 90 Seiten lange *Rechtsfertigungschrift* Bazaine's zur Verlesung. Dieselbe ist indessen im Wesentlichen nur eine Wiederholung seiner im Jahr 1871 erschienenen Flugschrift „*L'armée du Rhin*“, die er s. B. dem Untersuchungsrath vorgelegt hatte. Drei Punkte treten in der Vorrede dieser Schrift zusammengefaßt besonders hervor. Bazaine behauptet: 1) Die französische Armee war nicht fertig, nicht kampfbereit, hatte die Übergangsperiode von dem alten zum neuen System noch nicht ganz hinter sich, und in solchen Fällen durfte sie nur einen auf Festungen als Stützpunkte basirten Vertheidigungskrieg führen, so lange nicht ein erster bedeutender Erfolg ihr die Möglichkeit verschafft, unter günstigeren Bedingungen die Offensive zu ergreifen.

2) Die Festungen, besonders Meß, waren in ihrer den modernen Erfordernissen entsprechenden Umgestaltung noch nicht weit genug vorgeschritten, um den feindlichen weittragenden Bogengeschossen genügenden Widerstand leisten zu können. Das große kaiserliche Hauptquartier hätte nicht in Meß, sondern weiter rückwärts in Chalons installirt werden sollen, um dort die Reserve-Armee zu konzentrieren, während die zwei ersten Armeen an der Grenze Aufstellung nahmen. Diese selbst müsten ziemlich weit hinter den Grenzlinien, die elsässische Armee in Lunéville, Nancy, Pont à Mousson, die lothringische von Verdun nach Meß ehelten. nicht sein.

3) Wurde die Reserve zu spät einberufen, war die mobilierte Nationalgarde gar nicht organisiert und ist das französische Ausrüstungs- und Kolonnenweisen ein mangelhaftes.

4) Endlich folgen allerlei Rathschläge, was in Hinkunft zu thun sei, um gleiche Schlosseschläge zu vermeiden.

Nun beginnt der Verfasser damit alle Verantwortlichkeit abzuwälzen, weil ihm das Kommando von der Regierung wie von der öffentlichen Meinung unter sehr kritischen Umständen aufgedrängt worden sei; er selber habe Mac Mahon und Canrobert als ältere und befähigtere Generale vorgeschlagen. Der Misserfolg, welcher unglücklicherweise in unserem allen äußeren Eindrücken zugänglichen Land (wie der Erfolg in entgegengesetztem Sinne) die öffentliche Meinung bestimmt, hat mich den ungerechten, den perfiden Anschuldigungen ausgesetzt. Seine Kapitulation erklärte und entschuldigte er in folgenden Ausdrücken: „Der durch den Hunger herbeigeführte entscheidende Augenblick war eingetreten und ich hieß nicht dafür, daß mein Recht so weit ging, in einer ruhmvollen Tollheit (glorieuse folie) dem Vaterland, wie ihren Familien so kostbare Errstzenzen hinzuopfern.“

Nachdem nunmehr die Verlesung aller einschlägigen Schriftstück beendet worden, gibt der Präsident dem Angeklagten ein Zeichen; dieser grüßt und macht Mene den Saal zu verlassen; der Präsident ruft ihn aber zurück und richtet an ihn, der sich wieder auf seinem Platze niedergelassen, folgende Ansprache: „Herr Marschall! Stehen Sie auf! Aus den zur Verlesung gelangten Dokumenten geht hervor, daß Sie angeklagt sind: 1. mit dem Feinde kapituliert und die Festung Meß, über welche Sie den Oberbefehl führten, übergeben zu haben, ehe alle Vertheidigungsmittel erschöpft waren, und ohne daß Sie Alles gehan hätten, was Ihnen Pflicht und Ehre vorschreiben; 2. als Oberbefehlshaber der Armee von Meß in offenem Felde eine Kapitulation unterzeichnet zu haben, auf Grund deren Ihre Truppen die Waffen strecken mußten; 3. nicht, ehe Sie mündlich und schriftlich unterhandelten, Alles gehan zu haben, was Ihnen die Ehre vorschreibt. Noch habe ich Sie zu bedenken, daß Sie das Recht haben, Alles zu sagen, was Ihnen für Ihre Vertheidigung zweckmäßig scheint. (Der Marschall verneigt sich leicht; während der Ansprache des Präsidenten schien er verwirrt und tief ergriffen.) Nach Art. 181 des Kriegsgesetzbuchs mache ich noch den Vertheidiger darauf aufmerksam, daß er nichts sagen darf, was gegen sein Gewissen wäre oder der den Greifern schuldigen Achtung zu widerstehen, und daß er sich mit Anstand und Mäßigung aussprachen soll.“